Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 98). Erfolgt die Beschlagnahme gelegentlich einer Durchsuchung (Haussuchung), so kommen die oben S. 63/64 mitgetheilten §§ 108 bis 110 zur Anwendung; ist die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung erfolgt, so sind die Bestimmungen des § 98 zu beachten.

Die Beschlagnahme der Postsendungen und Telegramme ist zulässig in Strafsachen und in Konkurssachen.

Nach den §§ 99 bis 101 der Strafprozeßordnung ist sie zulässig, wenn die Briefe, Sendungen und Telegramme an den Beschuldigten gerichtet sind, oder in Betreff derselben Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die Letztere muß aber den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem verhafteten Beschuldigten und dem Vertheidiger kann, solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, der Richter zurückweisen, falls deren Einsicht nicht gestattet wird, darf sie aber nicht beschlagnahmen bezw. zwangsweise einsehen (Strafprozeßordnung § 148).

Nach § 111 der Konkursordnung sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner — nicht bloß an dessen Adresse — eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt, der Gemeinschuldner kann aber die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

A. Art. 7 kann im Fall des Belagerungszustandes außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111).
B. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in

§ 16.

Ausnahmegesetze sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Art. 7 der Verfassungsurkunde bezweckt, jede Willkür der Staatsverwaltung auszuschließen, kraft welcher diese sich veranlaßt sehen könnte, an Stelle des ein für alle Mal durch das Gesetz bestimmten Gerichts ein anderes zu setzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz giebt die gleiche Schranke nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Die durch das Gesetz bestimmte Ordnung der Gerichte darf nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verrückt werden.

Die Frage, welches Gericht in dem einzelnen Falle zur Verhandlung und Entscheidung der Sache berufen ist, wird durch die in dem Gerichtsverfassungsgesetze ge-